

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 11. November 1999, zuletzt geändert am 21. April 2010**

**Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 26. September 2005, zuletzt geändert am 22. April 2009**

**[hier](#): Änderungssatzung**

**Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 07.02.2012**

Aufgrund von § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 25.01.2012 die nachstehende Satzung erlassen:

## **Artikel I Änderung der Feststellungsprüfungsordnung**

Die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 11. November 1999, zuletzt geändert am 21. April 2010, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

### **„§ 1 a**

#### **Aufnahme in die Schwerpunktkurse**

- (1) Die Aufnahme in die Schwerpunktkurse richtet sich nach der am Studienkolleg vorhandenen Kapazität. Die Leitung des Studienkollegs stellt die Zahl der vorhandenen Plätze fest und verteilt sie nach dem erwarteten Bedarf auf die einzelnen Kurse. Die Bewerberauswahl erfolgt anhand einer Rangliste, die nach dem Ergebnis eines Aufnahmetests erstellt wird.
- (2) Im Internet werden die Bewerbungsfristen für jedes Semester sowie die Anschrift bekannt gegeben, an welche die Bewerbungen zu richten sind.
- (3) Die Leitung des Studienkollegs lädt die Bewerberinnen und Bewerber zum Aufnahmetest und legt dabei fest, bis wann sie sich verbindlich angemeldet haben müssen. Mit der Ladung kann die bedingte Aufnahme für den Fall ausgesprochen werden, dass nach dem Ergebnis des Aufnahmetests ein entsprechender Ranglistenplatz auf die Betroffenen

entfällt. Machen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der Anmeldefrist nach Abs. 3 Satz 1 glaubhaft, dass sie sich aus religiösen Gründen gehindert sehen, den Aufnahmetest an dem festgelegten Termin abzulegen, so soll für sie ein anderer Prüfungstermin zu gleichwertigen Bedingungen anberaumt werden. Die Leitung des Studienkollegs kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

(4) Der Aufnahmetest besteht in der Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgabenstellungen; das Nähere bestimmt die Leitung des Studienkollegs.

(5) Durch Aushang in den Räumlichkeiten des Studienkollegs und/oder im Internet wird unter Verwendung der Hörsaalplatznummer bekannt gegeben, auf wen ein Ranglistenplatz innerhalb der nach Abs. 1 Satz 2 festgestellten Kapazität entfiel. Soweit nicht die Zulassung bereits nach Abs. 3 Satz 2 ausgesprochen wurde, lässt die Leitung des Studienkollegs die betreffenden Bewerberinnen und Bewerber zu und bestimmt dabei, bis wann sie sich zu immatrikulieren haben. Die Aufnahme der Übrigen ist abgelehnt, ohne dass es eines Bescheides bedarf.“

## **Artikel II** **Änderung der DSH-Ordnung**

Die Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung vom 26. September 2005, zuletzt geändert am 22. April 2009, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

### **„§ 2 a**

#### **Vorbereitungskurse; Aufnahmetest und Einstufung**

(1) Das ISZ bietet Kurse zur Vorbereitung auf die DSH an, die in der Regel als zweisemestriges Programm (Aufbau- und Oberstufe) oder als einsemestriges Programm (Oberstufe) durchgeführt werden. Die Aufnahme in die Vorbereitungskurse richtet sich nach der am ISZ vorhandenen Kapazität. Die Leitung des ISZ stellt die Zahl der vorhandenen Plätze fest und verteilt sie nach dem erwarteten Bedarf auf die Kurse. Die Bewerberauswahl erfolgt anhand einer Rangliste, die nach dem Ergebnis eines Aufnahmetests erstellt wird. Die Leitung des ISZ kann von der Teilnahme am Aufnahmetest abzusehen, wenn andere Erkenntnisse über den Sprachstand vorliegen. Die Aufteilung der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber auf die Aufbau- und die Oberstufe erfolgt nach Abs. 6.

(2) Im Internet werden die Bewerbungsfristen für jedes Semester sowie die Anschrift bekannt gegeben, an welche die Bewerbungen zu richten sind. Machen Bewerberinnen/Bewerber innerhalb der Anmeldefrist nach Abs. 3 Satz 1 glaubhaft, dass sie sich aus religiösen Gründen gehindert sehen, den Aufnahmetest an dem festgelegten Termin abzulegen, so soll für sie ein anderer Prüfungstermin zu gleichwertigen Bedingungen anberaumt werden. Die Leitung des ISZ kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

(3) Die Leitung des ISZ lädt die Bewerberinnen/Bewerber zum Aufnahmetest und legt dabei fest, bis wann sie sich verbindlich angemeldet haben müssen. Mit der Ladung kann die bedingte Aufnahme für den Fall ausgesprochen werden, dass nach dem Ergebnis des Aufnahmetests ein entsprechender Ranglistenplatz auf die Betroffenen entfällt.

(4) Der Aufnahmetest besteht in der Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgabenstellungen; das Nähere bestimmt die Leitung des ISZ.

(5) Durch Aushang in den Räumlichkeiten des ISZ und/oder im Internet wird unter Verwendung der Hörsaalplatznummer bekannt gegeben, auf wen ein Ranglistenplatz innerhalb der nach Abs. 1 Satz 2 festgestellten Kapazität entfiel. Soweit nicht die Zulassung bereits nach Abs. 3 Satz 2 ausgesprochen wurde, lässt die Leitung des ISZ die betreffenden Bewerberinnen/Bewerber zu und bestimmt dabei, bis wann sie sich zu immatrikulieren haben. Die Aufnahme der Übrigen ist abgelehnt, ohne dass es eines Bescheides bedarf.

(6) Der Aufnahmetest dient zugleich der Beurteilung des Sprachniveaus der Bewerberinnen/Bewerber (Einstufung). Aufgrund der Einstufung bestimmt die Leitung des ISZ nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die Aufbaustufe mit anschließender Oberstufe und wer nur die Oberstufe durchlaufen muss.“

## **Artikel III In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.02.2012

**Prof. Dr. Werner Müller-Esterl**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Mai

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main